

Spezifische Bedingungen für PTV Cloud Dienste Value-Added-Reseller (DE)

Dokumentinformationen

Kurztitel	Besondere Bedingungen für PTV Group-Value-Added-Reseller
Version	V.1.0.0 vom 08.01.2025

Inhalt

1	Allgemeine Regelungen	5
2	Begriffsbestimmungen	5
3	Vertragsgegenstand	6
4	Beschaffenheit der PTV-Cloud-Dienste	7
5	Preise	7
6	Diese Bedingungen, PTV Group VAR-Vertrag, Geltungsrangordnung	8
7	Kundenverträge	9
8	Änderungen, Rechte an PTV-Cloud-Diensten	9
8.1	Änderungen.....	9
8.2	Rechte an PTV-Cloud-Diensten, Urheberrechtshinweise und Markenbezeichnungen.....	10
9	Support und Verfügbarkeit	10
9.1	First-Level-Support des VAR für den PTV-Cloud-Dienst.....	11
9.2	Second-Level-Support von PTV für PTV-Cloud-Services.....	11
9.3	Allgemeine Kundenanfragen.....	11
9.4	SLA.....	11
10	Professional Services	15
10.1	Umfang und Beauftragung von Professional Services.....	15
10.2	Abnahme.....	16
11	Mängel, Haftung und Schadensersatz	16
11.1	Ansprüche bei Sachmängeln.....	16
11.2	Ansprüche bei Rechtsmängeln.....	17
11.3	Haftung, Schadensersatz.....	18
12	Höhere Gewalt	18
13	Kündigung des PTV Group VAR-Vertrags	19
14	Geheimhaltung und Datenschutz	19
14.1	Geheimhaltung.....	19
14.2	Datensicherheit, Datenschutz.....	20
15	Schlussbestimmungen	21

15.1	Schriftform	21
15.2	Exportkontrollbestimmungen	21
15.3	Code of Conduct	21
15.4	Übertragung auf Dritte, Nachunternehmer, Aufrechnung	21
15.5	Salvatorische Klausel	22
15.6	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung	22

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1. Diese Besonderen Bedingungen für PTV Group-Value-Added-Reseller („Bedingungen“) gelten für die Vermarktung und den nicht-exklusiven Vertrieb von PTV-Cloud-Diensten durch den VAR an Kunden.
- 1.2. Änderungen dieser Bedingungen werden dem VAR von PTV schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der VAR solchen Änderungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der VAR im Falle der Änderung der Bedingungen gesondert hingewiesen. Widerspricht der VAR innerhalb der sechswöchigen Frist, so wird das Vertragsverhältnis unter den bisher geltenden Bedingungen fortgesetzt. Wird ein Widerspruch erhoben, ist PTV berechtigt, das mit dem VAR bestehende Vertragsverhältnis mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1. „**Daten**“ sind digitale Inhalte, die PTV dem VAR und dem Kunden zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geographie-, Verkehrs-, Zusatz-, Point-of-Interest- und Geodaten.
- 2.2. „**PTV-Cloud-Dienst**“ ist cloudbasierte Software nebst Daten, die von PTV über das Internet – i.d.R. mittels API – dem VAR bereitgestellt wird.
- 2.3. „**Produktbeschreibung**“ gibt die technischen Spezifikationen sowie Funktionalitäten des PTV-Produkts in ihrer jeweils geltenden Fassung wieder, produktspezifisch abrufbar unter:
 - PTV Access (EN)
https://legaldocs.ptvgroup.tech/en/ptv_access_service_description_en.pdf
 - PTV Bicycle (EN)
https://legaldocs.ptvgroup.tech/en/ptv_bicycle_service_description_en.pdf
 - PTV Flows
https://legaldocs.ptvgroup.tech/en/ptv_flows_service_description_en.pdf
 - PTV Lines
https://legaldocs.ptvgroup.tech/en/ptv_lines_service_description_en.pdf
 - PTV Visum Publisher
https://legaldocs.ptvgroup.tech/en/ptv_visum_publisher_service_description_en.pdf
 - PTV Hub
https://legaldocs.ptvgroup.tech/en/ptv_visum_publisher_service_description_en.pdf
- 2.4. „**Kunde**“ ist ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, der den PTV-Cloud-Dienst vom VAR erworben hat und zu eigenen betrieblichen Zwecken einsetzt.
- 2.5. „**Nutzer**“ sind Personen, die den PTV-Cloud-Dienst im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angestellte oder Vertreter des VAR oder der Kunden verwenden.

- 2.6. „**Subscription**“ ist ein kostenpflichtiges Abonnement für die befristete Nutzung eines PTV-Cloud-Dienstes, den der VAR bestellt.
- 2.7. „**Value-Added-Reseller**“ ist ein Unternehmen i.S.d. § 14 BGB, das beabsichtigt, PTV-Cloud-Dienste auf nicht exklusiver Grundlage im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Kunden zu vertreiben. Ein Value-Added-Reseller ist kein Handelsvertreter.
- 2.8. Das „**Vertragsverhältnis**“ besteht aus diesen Bedingungen nebst PTV Developer Value-Added-Reseller-Vertrag („**PTV Group VAR-Vertrag**“).
- 2.9. Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe „**Vertrieb**“ und „**Erwerb**“ beziehen sich auf die Subscription von PTV-Cloud-Diensten.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1. PTV gewährt dem VAR für die Dauer des PTV Group VAR-Vertrags das nicht-ausschließliche Recht, den PTV-Cloud-Dienst, welcher in dem PTV Group VAR-Vertrag ausdrücklich benannt ist, nach Maßgabe dieser Bedingungen sowie des PTV Group VAR-Vertrags an Kunden gegen Entgelt zu vertreiben. Der VAR ist berechtigt, sich als „Autorisierter Reseller“ der PTV zu bezeichnen und im Einzelfall sowie nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der PTV ein PTV-Logo zu verwenden.
- 3.2. Die Verbesserung, Erweiterung und Weiterentwicklung von PTV-Cloud-Diensten wird von PTV nach eigenem Ermessen durchgeführt. PTV informiert den VAR in der Regel einmal pro Kalenderjahr über Updates. Neue Versionen von PTV-Cloud-Diensten werden mit ihrer Verteilung („**Deployment**“) Vertragsgegenstand. Darüber hinaus gehende Änderungen, Ergänzungen und Einschränkungen von PTV-Cloud-Diensten sowie ihres Bestands, insbesondere die Ersetzung von PTV-Cloud-Diensten sowie die Abkündigung einzelner PTV-Cloud-Dienste, sind der PTV im Rahmen ihrer allgemeinen Produktpolitik erlaubt. PTV setzt den VAR mindestens sechs (6) Monate vor Durchführung einer solchen Änderung hierüber schriftlich in Kenntnis. Die Änderung ist verbindlich und somit Vertragsbestandteil, wenn der VAR nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Erhalt der Mitteilung den PTV Group VAR-Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende kündigt. Bei einer Abkündigung von PTV-Cloud-Diensten ist PTV berechtigt, den betroffenen PTV Group VAR-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende zu kündigen. Der VAR sorgt mittels entsprechender Vereinbarungen dafür, dass die vorbezeichneten Änderungsvorbehalte auch im Verhältnis zu den Kunden gelten.
- 3.3. Der VAR ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der PTV sein nach Maßgabe dieses Vertragsverhältnisses gewährtes Vertriebsrecht im Ganzen oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 3.4. PTV behält sich vor, die PTV-Cloud-Dienste sowohl selbst (Direktvertrieb) als auch über weitere Vertriebsmittler, einschließlich anderer Vertragshändler, Handelsvertreter, OEM-Partner, Systemintegratoren und Online-Vertrieb, im Vertriebsgebiet uneingeschränkt zu vertreiben.

4 Beschaffenheit der PTV-Cloud-Dienste

- 4.1. Der VAR hat alle technischen Voraussetzungen in Bezug auf die PTV-Cloud-Dienste zu erfüllen und hat mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen dafür Sorge zu tragen, dass der Kunde sie ebenfalls erfüllt.
- 4.2. PTV kann nach eigenem Ermessen dem VAR und dem Kunden Marketinginformationen zur Leistung und Nutzung der PTV-Cloud-Dienste in Form von Tutorials, Webhelp und sonstigen Marketingmaterialien zur Verfügung stellen. Diese zusätzlichen Informationen sind unverbindlich und bilden keine Beschaffenheitsvereinbarung.

5 Preise

- 5.1. Der VAR erwirbt von der PTV die PTV-Cloud-Dienste zu den im PTV Group VAR-Vertrag vereinbarten bzw. den von PTV angepassten, jeweils geltenden Preisen. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Die PTV ist berechtigt, die Preise im Rahmen ihrer allgemeinen Preispolitik unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier (4) Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem VAR zu ändern.
- 5.3. Der VAR hat an PTV die für die erworbenen PTV-Cloud-Dienste jeweils geltenden Preise innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungstellung zu zahlen.
- 5.4. Befindet sich der VAR mit einer Zahlung in Verzug, ist die PTV berechtigt, bis zum Zahlungseingang sämtliche Leistungen sowie die Vergabe von Lizenzschlüsseln im Zusammenhang mit den PTV-Cloud-Diensten, mit deren Zahlung der VAR in Verzug ist, zurückzuhalten. Die Geltendmachung weiterer Rechte aufgrund Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.
- 5.5. Ist der VAR gesetzlich verpflichtet, von einem zu zahlenden Betrag Steuern abzuziehen oder einzubehalten, so erhöht sich der zu zahlende Betrag in dem Umfang, der erforderlich ist, damit PTV nach allen notwendigen Abzügen und Einbehalten eine Zahlung in Höhe des Betrages erhält, den PTV ohne diese Abzüge oder Einbehalte erhalten hätte. PTV wird den VAR unterstützen, um eine Quellensteuerermäßigung im Rahmen eines etwaigen Doppelbesteuerungsabkommens zu erreichen.
- 5.6. PTV ist berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung und zu angemessenen Zeiten durch einen unabhängigen, von PTV ausgewählten zur Verschwiegenheit verpflichteten und weisungsunabhängigen Sachverständigen die Aufzeichnungen vom VAR in dem Umfang zu prüfen, der erforderlich ist, um die Richtigkeit von Meldungen („**Reporting**“), Rechnungen, Auszügen, Gebühren, Zahlungen oder Berechnungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu überprüfen. Wenn hierbei Fehler zum Nachteil von PTV festgestellt werden, ist der VAR verpflichtet, die Kosten zu tragen, andernfalls trägt PTV die Kosten.

6 Diese Bedingungen, PTV Group VAR-Vertrag, Geltungsrangordnung

- 6.1. Der PTV Group VAR-Vertrag unterliegt diesen Bedingungen. Die Parteien legen im PTV Group VAR-Vertrag den PTV-Cloud-Dienst fest, den der VAR auf der Grundlage dieser Bedingungen vertreiben darf. Der VAR hat beim Vertrieb sämtliche Bedingungen dieses Vertragsverhältnisses bestehend aus diesen Bedingungen nebst PTV Group VAR-Vertrag einzuhalten.
- 6.2. Der PTV Group VAR-Vertrag legt die technischen sowie die kommerziellen Bedingungen fest, die für den PTV-Cloud-Dienst gelten und enthält insbesondere folgende Angaben:
- Nummer nebst Datum des PTV Group VAR-Vertrags,
 - Beschreibung des betreffenden PTV-Cloud-Dienstes,
 - Geschäftsmodell (Subscription nebst entsprechenden Bedingungen) und Preise, die für den Erwerb des PTV-Cloud-Dienstes durch den VAR und den Weitervertrieb an den Kunden gelten,
 - Vertriebsgebiet,
 - alle geltenden Bedingungen hinsichtlich zusätzlicher Subscriptions, Optionen, Erweiterungen, Upgrades, Updates und Kündigung,
 - Technische Voraussetzungen,
 - Lieferbedingungen und/oder Zugangsmodalitäten,
 - Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten,
 - Jahresziele,
 - Bedingungen für das Reporting und die Kommunikation.
- 6.3. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Hierarchie der vertraglichen Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge:
- diese Bedingungen,
 - Anlagen zu diesen Bedingungen einschließlich in diesen Bedingungen per URL verlinkter Dokumente,
 - der PTV Group VAR-Vertrag,
 - Anlagen zu dem PTV Group VAR-Vertrag einschließlich in dem PTV Group VAR-Vertrag per URL verlinkter Dokumente.

Dessen ungeachtet gilt der PTV Group VAR-Vertrag gegenüber diesen Bedingungen vorrangig, soweit im PTV Group VAR-Vertrag ausdrücklich eine Abweichung von diesen Bedingungen vereinbart wird.

- 6.4. Soweit PTV neben Nutzungsrechten auch Serviceleistungen – ob kundenspezifische Wartung, Support und Bereitschaftsleistungen, Anpassungen, Systemintegration und sonstige Professional Services – erbringt, so handelt es sich bei den Nutzungsrechten sowie den jeweiligen Serviceleistungen um einzelne Leistungsverpflichtungen, die jede für sich separat und unabhängig von den anderen Leistungsverpflichtungen besteht und eigenständig

abgrenzbar („**distinct**“) ist. Die Nutzungsrechte sind stets von etwaigen Serviceleistungen trennbar und begründen für den VAR sowie für die Kunden direkt oder im Zusammenspiel mit bereits zur Verfügung stehenden Ressourcen einen selbständigen Nutzen. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist in keinem Fall mit einer wesentlichen Integrationsleistung derselben verbunden. PTV schuldet keine zusammengefassten Leistungen („**bundle**“) und kein Ergebnis aus einer Mehrzahl von Leistungen. Die Nutzungsrechte werden dem VAR sowie seinen Kunden verschafft, ohne dass eine wesentliche Anpassung sonstiger Gegenstände oder Serviceleistungen erforderlich oder geschuldet ist. Auch besteht weder eine Abhängigkeit, noch Wechselbeziehung zwischen der Übertragung der Nutzungsrechte und etwaigen Serviceleistungen, da diese nicht wesentlich voneinander abhängen und in keiner Wechselbeziehung zueinander stehen.

7 Kundenverträge

- 7.1. Der VAR darf Kunden keine weitreichenderen Rechte an den PTV-Cloud-Diensten einräumen, als jene, die in den Nutzungsbedingungen für PTV Cloud Dienste in ihrer jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter https://www.ptvgroup.com/en/Nutzungsbedingungen_PTV_Cloud_Dienste_DE.pdf, vorgesehen sind.
- 7.2. Der VAR stellt mittels geeigneter vertraglicher Vereinbarungen mit den Kunden sicher, dass sich jeder Kunde und jeder Nutzer gegenüber PTV verpflichtet, die vorbezugs Nutzungsbedingungen für PTV Group in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten, und übermittelt auf Verlangen der PTV einen schriftlichen Nachweis dieser Verpflichtung des Kunden bzw. Nutzers.
- 7.3. Der VAR setzt PTV unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis, wenn es Hinweise darauf gibt oder der Verdacht vorliegt, dass PTV-Cloud-Dienste von Kunden, Nutzern oder Dritten entgegen den vertraglichen Bestimmungen oder dem Urheberrecht verwendet werden und unterstützt PTV umfassend dabei, derartige Verstöße zu verfolgen.

8 Änderungen, Rechte an PTV-Cloud-Diensten

8.1 Änderungen

- 8.1.1. Der VAR ist nicht berechtigt, die PTV-Cloud-Dienste zu modifizieren, zu verändern oder zu lokalisieren (zusammengefasst als „**Änderungen**“).
- 8.1.2. Der VAR darf die Parameter der PTV-Cloud-Dienste nur insoweit ändern, als dass sich diese in der Benutzeroberfläche ändern lassen, ohne in den Quellcode der PTV-Cloud-Dienste einzugreifen. Der VAR darf nur jene Teile der PTV-Cloud-Dienste ändern, die in einer Skriptsprache erstellt wurden, und zwar nur in einer Weise, dass die Funktionalitäten des entsprechenden PTV-Cloud-Dienstes erweitert werden, ohne dass das Programm selbst umgeschrieben wird. Diese Einschränkungen gelten für alle Änderungen durch den VAR.

- 8.1.3. Der VAR hat keinen Anspruch auf den Quellcode der PTV-Cloud-Dienste, darf den Quellcode nicht einsehen oder ihn anderweitig nutzen oder Zugang dazu erlangen. Der VAR darf PTV-Cloud-Dienste unter diesen Bedingungen nur in Objektcode vertreiben.
- 8.1.4. Jegliche Integration muss mittels der bestehenden Programmierschnittstellen („**APIs**“) vorgenommen werden, die von PTV bereitgestellt werden. Der VAR übermittelt die Token an den Kunden, die dieser für die Nutzung der PTV-Cloud-Dienste benötigt.
- 8.1.5. PTV kann dem VAR nach eigenem Ermessen Codebeispiele für Schnittstellen und Zusatzkomponenten zur Verfügung stellen („**Codebeispiele**“). Codebeispiele werden ohne Mängelgewähr zu Testzwecken zur Verfügung gestellt. Der VAR hat alle Codebeispiele sorgfältig zu evaluieren und zu testen, bevor er sie für seine Kunden in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko verwendet. Jegliche Haftung seitens PTV in Bezug auf Mängel bei Codebeispielen wird ausgeschlossen, es sei denn sie sind auf vorsätzliches oder betrügerisches Verhalten seitens PTV zurückzuführen. Gleiches gilt für jegliche Zusatzkomponenten, die PTV unverbindlich und ohne Gewähr zu Testzwecken zur Verfügung stellt, wie etwa Analysetools, Tools für die Erstellung und das Testen von Musterdaten, kostenlose verbundene Tools wie die Driver App, Webapplikationen für Demonstrationszwecke etc.
- 8.1.6. Jede über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung von PTV-Cloud-Diensten, insbesondere das systematische Auslesen von Daten, Aufbau und Speichern von Datenbanken, Reverse Engineering, Dekompilierung, die Weitergabe von Software oder Daten an unbefugte Dritte und die Bearbeitung, ist unzulässig.

8.2 Rechte an PTV-Cloud-Diensten, Urheberrechtshinweise und Markenbezeichnungen

- 8.2.1. Alle technischen Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Markenzeichen, Patente und Nebenrechte) in Bezug auf die PTV-Cloud-Dienste verbleiben bei PTV.
- 8.2.2. Der VAR darf die in den PTV-Cloud-Diensten angebrachten Hinweise auf das Urheberrecht und auf Markenzeichen weder modifizieren noch entfernen. Dies gilt für Hinweise auf das Urheberrecht und Markenzeichen von PTV sowie für deren Vertragspartner und Lieferanten.
- 8.2.3. Der VAR ist nicht berechtigt, eine mit einem PTV-Cloud-Dienst in Zusammenhang stehende Internetdomäne zu registrieren.

9 Support und Verfügbarkeit

Der VAR erbringt gegenüber den Kunden auf eigene Kosten und Verantwortung sämtlichen Support und Bereitschaftsleistungen – einschl. des First- und Second-Level-Supports - für den PTV-Cloud-Dienst. PTV erbringt ausschließlich Second-Level-Support für den PTV-Cloud-Dienst in dem nachstehend beschriebenen Umfang.

9.1 First-Level-Support des VAR für den PTV-Cloud-Dienst

- 9.1.1. Der VAR erbringt gegenüber den Kunden den First-Level-Support für die PTV-Cloud-Dienste im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.
- 9.1.2. Der VAR ist als First-Level-Support-Provider gegenüber dem Kunden für die Behebung sämtlicher Fehler der PTV-Cloud-Dienste im Rahmen seiner technischen Expertise unter Beachtung von Ziff. 8.1 dieser Bedingungen verantwortlich.

9.2 Second-Level-Support von PTV für PTV-Cloud-Services

- 9.2.1. Der VAR nimmt den Second-Level-Support der PTV nur dann in Anspruch, wenn der VAR mit seinen technischen Möglichkeiten und Fähigkeiten und trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht im Stande war, den Fehler zu beseitigen.
- 9.2.2. Second-Level-Support wird durch die PTV nur dann erbracht, wenn dies im PTV Group VAR-Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Der VAR zahlt an PTV das im PTV Group VAR-Vertrag für den Second-Level-Support vereinbarte Entgelt. PTV ist berechtigt, die Entgelte für Second-Level-Support im Rahmen ihrer allgemeinen Preispolitik zu ändern.

9.3 Allgemeine Kundenanfragen

- 9.3.1. PTV beantwortet allgemeine Fragen des VAR zur Funktionsweise, Nutzung und Bedienung des PTV-Cloud-Dienstes („Kundenanfragen“). Die Beantwortung konkreter Fragen zur Applikationsentwicklung, technischen Anbindung an Systeme des VAR sowie technische Beratung und jegliche Form der Fehleranalyse und Fehlerbehebung sind nicht Gegenstand des Kundenservice.
- 9.3.2. Kundenanfragen können vom VAR über das Helpdesk-Portal unter <https://support.ptvgroup.com> oder über die Support App des jeweiligen Produkts gestellt werden und werden von dem für den VAR zuständigen vertragsschließenden Unternehmen der PTV Group bearbeitet.

9.4 SLA

- 9.4.1. SLA-Support bei Fehlern des PTV-Cloud-Dienstes
- SLA-Supportanfragen des VAR bei Fehlern des PTV-Cloud-Dienstes können über das Helpdesk-Portal unter <https://support.ptvgroup.com> oder über die Support App des jeweiligen Produktes gestellt werden.
- Im Falle eines Fehlers der Klasse 1 oder 2 hat der VAR seine SLA-Supportanfrage über die in der Benachrichtigung über die Produktaktivierung angegebene E-Mailadresse an PTV zu senden.
- 9.4.2. Fehlerklassifizierung
- 9.4.2.1. Stellt der VAR einen Fehler des PTV-Cloud-Dienstes fest, so hat er mit seinem Supportticket
- eine Beschreibung des Fehlers,

- Nachweise über das Auftreten des Fehlers, und
- die Schwere des Fehlers gemäß der in Ziff. 9.5.2.2 definierten Klassen 1-4 an PTV zu übermitteln.

9.4.2.2. Fehler sind nach deren Schwere in die folgenden Fehlerklassen einzustufen:

- Klasse 1: Hohe Kunderelevanz, d.h., wichtige Funktionen stehen nicht zur Verfügung, sind deutlich gestört oder oft unterbrochen. Die tägliche Arbeit kann nicht durchgeführt werden, es drohen Datenverlust oder ein vollständiger Systemausfall. Es gibt keine Möglichkeit einer Umgehungslösung.
- Klasse 2: Mittlere Kundenrelevanz, d.h., die Nutzung des PTV-Cloud-Dienstes ist weiterhin möglich, jedoch mit großen Einschränkungen bei der Leistung oder den Funktionalitäten.
- Klasse 3: Geringe Kundenrelevanz, d.h., die Leistung oder Funktionen des PTV-Cloud-Dienstes sind sporadisch oder teilweise eingeschränkt. Die tägliche Arbeit ist nur marginal beeinträchtigt.
- Klasse 4: Keine Kundenrelevanz, d.h., es handelt sich um Sachverhalte mit geringer Dringlichkeit wie Fragen zu Funktionen oder Routinenachrichten.

PTV behält sich das Recht vor, einen Fehler neu einzustufen, wenn sich herausstellt, dass die ursprüngliche Einstufung durch den VAR nicht der tatsächlichen Schwere entspricht oder Fehlerkorrekturen bereits teilweise implementiert wurden, die eine Neueinstufung des Fehlers zur Folge haben.

9.4.3. Reaktionszeiten

Die Reaktionszeiten für den durch den VAR korrekt gemeldete Fehler des PTV-Cloud-Dienstes bestimmen sich in Abhängigkeit von der Schwere des Fehlers wie folgt:

Fehlerklasse	Reaktionszeit
1	Vier (4) Stunden
2	Sechs (6) Stunden
3	Eine (1) Woche
4	Mehr als eine (1) Woche

Der Beginn der Reaktionszeit entspricht dem Zeitpunkt, zu dem das Ticket im Supportportal übermittelt wurde oder zu dem die E-Mail mit der SLA-Supportanfrage zugegangen ist.

Die Bearbeitung des Fehlers beginnt mit Annahme des Tickets, setzt sich über dessen Analyse fort und endet mit der Definition und Umsetzung einer dauerhaften Lösung oder einer Umgehungslösung. Der VAR erkennt an, dass Softwareprogramme anfällig für Fehler sind, die nicht so schnell oder vollständig wie geplant behoben werden können. Im Übrigen gilt Ziff. 11.1.

9.4.4. Verfügbarkeit

9.4.4.1. Die Verfügbarkeit des PTV-Cloud-Dienstes wird auf der Grundlage der folgenden Werte, die als prozentualer Zeitanteil über einen Monat berechnet werden, mit Ausnahme der Zeitfenster, die für planmäßige Wartungsarbeiten reserviert sind, bestimmt:

- Bruttoverfügbarkeit in Minuten: $VB = \text{Anzahl Kalendertage pro Monat} * 24 \text{ Stunden} * 60 \text{ Minuten}$
- Wartung in Minuten: $WG = \text{Zeit für planmäßige Wartung}$
- Nettoverfügbarkeit in Minuten: $VN = VB - WG$
- Ausfallzeit in Minuten: A
- **Tatsächliche Verfügbarkeit in Prozent: $V = (VN - A) / VN$**

Der PTV-Cloud-Dienst hat folgende tatsächliche Verfügbarkeit:

V: 99,9%

PTV plant regelmäßige, proaktive Wartungen der Server („Planmäßige Wartung“) ein. Durchschnittlich beträgt die Unterbrechung des PTV-Cloud-Dienstes eine (1) Stunde pro Woche pro Regionscluster. Unterbrechungen des PTV-Cloud-Dienstes, die eine Dauer von einer (1) Stunde überschreiten, werden üblicherweise zweiundsiebzig (72) Stunden im Voraus angekündigt. Dies gilt nicht für Notfälle, bei denen sofort gehandelt werden muss. Es gelten die folgenden Definitionen:

- Der Übergabepunkt ist der Übergang vom Internet in das Rechenzentrum der Servicedaten.
- Die Dienste gelten als verfügbar, wenn die Methoden der Dienst-Schnittstelle oder die Anwendung auf definierte Requests („**Requests**“) am Übergabepunkt definierte Responses („**Responses**“) erzeugen.
- Ausfallzeit bezeichnet die Zeit, in der ein definierter Request am Übergabepunkt keine Response erzeugt.

9.4.5. Servicegutschrift

9.4.5.1. Erfüllt PTV die in diesen Bedingungen angegebene Verfügbarkeit einschließlich Zeiten der Nichtverfügbarkeit gem. Ziff. 9.5.5.2 nicht, kann der VAR eine Servicegutschrift für Nichtverfügbarkeit wie in dieser Ziff. 9.5.5.1 beschrieben beantragen.

Die in dieser Ziff. 9.5.5.1 festgelegte Servicegutschrift ist der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des VAR und die gesamte Haftung von PTV für die Nichtverfügbarkeit des PTV-Cloud-Dienstes. Die Servicegutschriften werden als Prozentsatz des gesamten monatlichen Nutzungsentgelts des VAR wie folgt berechnet:

Verfügbare Gesamtbetriebszeit pro Monat

- **100% - 99,9%:** 0% Servicegutschrift
- **99,89% - 99,0%:** 10% Servicegutschrift
- **weniger als 99,0%:** 20% Servicegutschrift.

Um einen Anspruch auf eine Servicegutschrift geltend zu machen, hat der VAR innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Ende der Nichtverfügbarkeit einen vollständigen Bericht mit allen erforderlichen Informationen, insbesondere eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls/der Vorfälle, Zeitpunkt und Dauer des Vorfalls, einen Netzwerk-Traceroute, die betroffene(n) URL(s) und alle vom VAR unternommenen Versuche zur Behebung des Vorfalls, einzureichen. Dieser Bericht, einschließlich ausreichender Nachweise, ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Ende der Nichtverfügbarkeit per E-Mail an ordermanagement@ptvgroup.com einzureichen.

Bestätigt PTV, dass die prozentuale Gesamtbetriebszeit in einem Monat, auf den sich die Anfrage des VAR auf eine Servicegutschrift bezieht, unter 99,9% liegt, gewährt PTV dem VAR eine Servicegutschrift.

Servicegutschriften (i) können auf künftige Rechnungen an den VAR angerechnet werden (d.h. auf Verlängerungen der Subscription, Nachbestellungen und Mehrkosten), (ii) können nicht in Geld umgetauscht oder in eine Entschädigung umgewandelt werden und (iii) verfallen ersatzlos, wenn sie nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach ihrer Ausstellung eingelöst werden.

Die maximale Servicegutschrift, die PTV für Ausfallzeiten ausstellt, beträgt 20% der Entgelte, die der VAR für den Monat, auf den sich die Anfrage des VAR auf eine Servicegutschrift bezieht, schuldet.

PTV wird nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die zur Verfügung stehenden Informationen auswerten und eine Analyse von Servicedaten im Zusammenhang mit dem Ausfall vornehmen, um die Gültigkeit und den Umfang des Anspruchs zu bestimmen.

9.4.5.2. Bei der Bestimmung der Nichtverfügbarkeit für die Berechnung einer Servicegutschrift bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit unberücksichtigt, wenn

- die Nichtverfügbarkeit auf planmäßige Wartungsarbeiten zurückzuführen ist, welche zweiundsiebzig (72) Stunden zuvor angekündigt wurden;
- die Nichtverfügbarkeit auf die Nutzung von Diensten, Soft- oder Hardware zurückzuführen ist, die nicht von PTV bereitgestellt werden, z.B. Software oder Dienste des VAR oder eines Dritten;
- die Nichtverfügbarkeit auf Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern, Vertretern, Vertragspartnern oder Lieferanten des VAR zurückzuführen ist, oder auf Personen, die über die Konten oder Geräte autorisierter Nutzer Zugang zum PTV-Cloud-Dienst des VAR erhalten;
- die Nichtverfügbarkeit auf Faktoren zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der PTV liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ereignisse Höherer Gewalt; oder
- der VAR gegen die Bedingungen des PTV Group VAR-Vertrages (einschließlich der Zahlungsverpflichtungen gegenüber PTV) verstößt.

10 Professional Services

10.1 Umfang und Beauftragung von Professional Services

- 10.1.1. Die Parteien können im PTV Group VAR-Vertrag die Beauftragung von Professional Services, die von PTV gegen Entgelt erbracht werden, auf der Grundlage dieser Bedingungen vereinbaren. PTV ist weder verpflichtet, Aufträge des VAR anzunehmen, noch entsprechende Angebote abzugeben.
- 10.1.2. Professional Services betreffen ausschließlich PTV-Cloud-Dienste und haben insb. diesbzgl. Schulungen, Modellierung, Implementierung, kundenspezifische Softwareentwicklung, Software-Integration, Projektmanagement oder Consulting zum Gegenstand. Der VAR darf die von PTV erbrachten Professional Services ausschließlich zu internen betrieblichen Zwecken verwenden. Eine Weitergabe der Professional Services als Subunternehmerleistung an Kunden ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen; hierfür benötigt der VAR für jeden Einzelfall separate vertragliche Vereinbarungen mit PTV.
- 10.1.3. Der PTV Group VAR-Vertrag legt die technischen sowie die kommerziellen Bedingungen für Professional Services fest und enthält insbesondere folgende Angaben:
- Beschreibung der Professional Services unter Bezugnahme auf den betreffenden PTV-Cloud-Dienst,
 - Mitwirkungspflichten des VAR, insb. Bereitstellung von Hardware, Software, Telekommunikation, Remotezugriff auf IT-Systeme, Zugang zu den Geschäftsräumen des VAR,
 - ggfls. Ausgestaltung der Eigentums- und Nutzungsrechte an den Professional Services sowie ihren Ergebnissen,
 - Umfang und Darlegung der einzelnen Leistungspakete nebst Zeitplan,
 - Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten,
 - ggfls. Abnahmeprozess einschl. Meilensteine.
- 10.1.4. Die Verpflichtungen und Zahlungsansprüche aus dem PTV Group VAR-Vertrag hinsichtlich PTV-Cloud-Dienst einerseits und Professional Services andererseits bestehen unabhängig voneinander und sind eigenständig abgrenzbar.
- 10.1.5. PTV hat an den Professional Services und ihren Ergebnissen das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht, außerdem das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.
- 10.1.6. Die Zeitpläne zur Erbringung der Professional Services sind unverbindlich und gelten stets nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich ein fester Termin schriftlich vereinbart ist. Die Lieferfristen werden um den Zeitraum verlängert, in dem PTV ohne eigenes Verschulden die Professional Services nicht ausführen konnte, unter anderem insbesondere aufgrund von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt sowie anderen üblichen und unvorhersehbaren Ereignissen.

10.2 Abnahme

Unterliegen Professional Services einer Abnahme, so kann PTV dem VAR nach Erbringung der Professional Services eine angemessene Frist – i.d.R. von zwei (2) Wochen – zur Abnahme („Abnahme“) setzen. Die Abnahme darf nur dann verweigert werden, wenn die Professional Services wesentlich von den Spezifikationen aus dem PTV Group VAR-Vertrag abweichen („wesentlicher Mangel“). Die Abnahme ist als erfolgt zu betrachten, wenn der VAR:

- die Abnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat, oder
- die Professional Services im Betrieb nutzt, oder
- das Entgelt vorbehaltlos entrichtet hat.

11 Mängel, Haftung und Schadensersatz

11.1 Ansprüche bei Sachmängeln

11.1.1. Sollte ein PTV-Cloud-Dienst einen Mangel aufweisen oder funktional von der Dienstbeschreibung abweichen, hat der VAR PTV unverzüglich in Textform eine genaue Beschreibung des Problems einschließlich aller zur Fehlerbehebung nützlichen Informationen mitzuteilen. PTV wird korrekt gemeldete Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Schlägt die Mängelbeseitigung wiederholt und endgültig fehl und stellt dies für den VAR einen wichtigen Grund dar, so ist der VAR berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der VAR ist nicht berechtigt, wegen Mängeln die vereinbarte Vergütung zu mindern. Das Recht des VAR, bei Mängeln die Vergütung anteilig nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung ganz oder teilweise zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt. PTV leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in den Grenzen der Ziff. 11.3.

11.1.2. Etwaige Mängelansprüche sind stets und ausschließlich auf PTV-Cloud-Dienste in ihrer eigenständigen („stand-alone“) PTV-Standardversion beschränkt.

11.1.3. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn

- der VAR oder der Kunde den PTV-Cloud-Dienst unsachgemäß oder vertragswidrig verwendet haben, oder
- der VAR unvollständige oder fehlerhafte Informationen geliefert hat,

es sei denn, dass diese Umstände ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

11.1.4. Dem VAR ist bekannt, dass Anwendungen mit Karten, geographischen Attributen, POIs, Mauttarifinformationen, Emissionen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Truckattributen, langen Postleitzahlen und anderen Inhalten sowie Verkehrsdaten und -prognosen die tatsächlichen Gegebenheiten niemals vollkommen präzise und vollständig abbilden können, insbesondere aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen einer Veränderung der Umgebung und der Aufnahme in den PTV-Cloud-

Dienst. Eine solche Lücke zwischen den tatsächlichen Gegebenheiten und ihrer Wiedergabe sowie dem daraus resultierenden Qualitätsverlust gilt nicht als Mangel des PTV-Cloud-Dienstes.

- 11.1.5. Sofern ein vom VAR behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Beseitigung durch PTV unterfällt („Scheinmangel“), kann der VAR mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von PTV zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen von PTV zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der VAR hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- 11.1.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate, es sei denn, PTV hat den Mangel arglistig verschwiegen. Für werkvertragliche Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung.
- 11.1.7. Sofern es sich bei den Professional Services um werkvertragliche Leistungen handelt, so findet diese Ziff. 11.1 auf Ansprüche wegen Sachmängeln entsprechende Anwendung.

11.2 Ansprüche bei Rechtsmängeln

- 11.2.1. Der PTV-Cloud-Dienst ist frei von Schutzrechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung des PTV-Cloud-Dienstes entgegenstehen. Allerdings sind etwaige Mängelansprüche stets und ausschließlich auf PTV-Cloud-Dienste in ihrer eigenständigen („**stand-alone**“) PTV-Standardversion beschränkt.
- 11.2.2. Die Gewährleistung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, wenn die von Dritten geltend gemachten Ansprüche durch Nutzungen des VAR oder des Kunden begründet sind, die über die nach diesen Bedingungen sowie dem PTV Group VAR-Vertrag dem VAR ausdrücklich zugestandenen Nutzungen des PTV-Cloud-Dienstes hinausgehen.
- 11.2.3. Bestehen Ansprüche gegen PTV aufgrund von Rechtsmängeln, so ist PTV nach ihrer Wahl berechtigt,
- von einer Drittpartei, die das verletzte Schutzrecht innehat, für den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck hinreichende Nutzungsrechte einzuholen, oder
 - den PTV-Cloud-Dienst in der Weise zu verändern oder - insb. durch eine neue Version oder einen anderen PTV-Cloud-Dienst - zu ersetzen, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des PTV-Cloud-Dienstes nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- 11.2.4. Der VAR ist verpflichtet, PTV unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten zu informieren, ihr sämtliche Entscheidungen über die wesentlichen Verteidigungsmaßnahmen zu überlassen und ohne Zustimmung von PTV kein Anerkenntnis abzugeben und keinen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche zu schließen. Verstößt der VAR gegen diese Verpflichtungen, so sind Ansprüche gegen PTV aufgrund von Rechtsmängeln ausgeschlossen.

- 11.2.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate, es sei denn, PTV hat den Mangel arglistig verschwiegen. Für werkvertragliche Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung.
- 11.2.6. Sofern es sich bei den Professional Services um werkvertragliche Leistungen handelt, so findet diese Ziff. 11.2 auf Ansprüche wegen Rechtsmängeln entsprechende Anwendung.

11.3 Haftung, Schadensersatz

- 11.3.1. PTV haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
- a) PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - b) PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - c) PTV haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für PTV bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - d) PTV haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - e) PTV haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der VAR vertrauen darf. Wenn PTV diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für PTV zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- 11.3.2. PTV haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 11.3.3. Eine weitere Haftung von PTV ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

12 Höhere Gewalt

- 12.1. Sollten die Parteien durch Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf

Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf Höhere Gewalt beruft.

- 12.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernenden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

13 Kündigung des PTV Group VAR-Vertrags

- 13.1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für eine Partei insbesondere vor,

- a) wenn die andere Partei eine Pflicht in erheblichem Umfang schuldhaft verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer von der kündigenden Partei gesetzten angemessenen Frist abstellt; oder
- b) die andere Partei zahlungsunfähig ist.

PTV ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des VAR eröffnet wird oder
- b) eine Mehrheitsbeteiligung oder ein wesentlicher Teil der die Vermarktung und den Vertrieb der PTV-Cloud-Dienste betreffenden Vermögensgegenstände des VAR an einen Wettbewerber der PTV übertragen werden

- 13.2. Kündigungserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) erfolgen.
- 13.3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der VAR alle Software und Daten in Zusammenhang mit dem PTV-Cloud-Dienst löschen und Marketingmaterialien von PTV und sonstige von PTV im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassene Materialien und Unterlagen (zusammen „Materialien und Unterlagen“) an PTV zurückgeben. Soweit sich Kopien der Software und Daten, der Materialien und Unterlagen auf Datenverarbeitungsanlagen des VAR, einschließlich der in seinem Auftrag betriebenen Datenverarbeitungsanlagen, befinden, wird der VAR diese Software und Daten, Materialien und Unterlagen löschen oder löschen lassen und PTV die Löschung schriftlich bestätigen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt ein etwaiges Recht des VAR, ein PTV-Logo zu verwenden oder auf PTV Bezug zu nehmen.

14 Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 Geheimhaltung

- 14.1.1. Der VAR ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und

dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die

- a) bei Übermittlung offenkundig oder dem VAR bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
- b) dem VAR ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
- c) der VAR ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.

- 14.1.2. Dem VAR ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- 14.1.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziff. 14.1.1 gilt nicht, soweit der VAR gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der VAR PTV unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der VAR im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.
- 14.1.4. Verletzt der VAR seine Verpflichtungen aus dieser Ziff. 14.1, schuldet er PTV für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziff. 14.1 eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

14.2 Datensicherheit, Datenschutz

- 14.2.1. PTV verarbeitet etwaige Anmeldedaten und alle weiteren Daten, die der VAR bei der Nutzung der PTV-Cloud-Dienste an die PTV übermittelt, ausschließlich zum Zwecke der Begründung, der Durchführung und der Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur bestimmungsgemäßen Zurverfügungstellung der PTV-Cloud-Dienste, der Professional Services und des Supports. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. zur Übermittlung von Informationen über Produkte und Leistungen der PTV) findet nur statt, wenn der VAR die Weisung zu einer solchen Verarbeitung erteilt hat. Die Einzelheiten der Datenverarbeitung sind in der jeweils geltenden produktspezifischen Datenschutzerklärung, abrufbar unter https://legaldocs.ptvgroup.tech/en/datenschutzerklärung_ptv_cloud_services_de_.pdf, TOMS unter https://www.ptvgroup.com/en/TOMs_DE.pdf, beschrieben.
- 14.2.2. Soweit der VAR mit Hilfe des PTV-Cloud-Dienstes Daten verarbeitet, die einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zuzuordnen sind (personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 DSGVO), so ist der VAR allein dafür verantwortlich, dass der jeweils Betroffene in diese Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Der VAR bleibt in Bezug auf solche personenbezogenen Daten stets die verantwortliche Stelle. Der VAR stellt PTV

von allen Ansprüchen des Betroffenen frei und ersetzt PTV alle Schäden, die PTV durch eine datenschutzrechtswidrige Übermittlung von personenbezogenen Daten an PTV entstehen, es sei denn, der VAR weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

- 14.2.3. Die Parteien schließen eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO gemäß der jeweils geltenden Auftragsverarbeitung, abrufbar unter https://www.ptvgroup.com/en/auftragsverarbeitungsvertrag_ptv_de.pdf, ab.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Schriftform

- 15.1.1. Angebote, Bestellungen, Vereinbarungen, Vertragsänderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.
- 15.1.2. Bezogen auf Kündigungen wird die Schriftform in diesem Vertragswerk durch die privatschriftliche Form nach § 126 Abs. 1 BGB erfüllt. Im Übrigen genügt zur Erfüllung der Schriftform nach diesem Vertragswerk auch die Textform.

15.2 Exportkontrollbestimmungen

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die PTV-Cloud-Dienste Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der VAR wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung PTV steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

15.3 Code of Conduct

Der VAR verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen des PTV-Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter PTV Group Verhaltenskodex, im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

15.4 Übertragung auf Dritte, Nachunternehmer, Aufrechnung

- 15.4.1. PTV darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des VAR auf einen Dritten übertragen. PTV wird eine solche Übertragung vier (4)

Wochen im Voraus schriftlich ankündigen. Ist der VAR mit einer Übertragung nicht einverstanden, so kann er den jeweiligen Vertrag innerhalb einer vierwöchigen Frist ab Erhalt des Ankündigungsschreibens mit sofortiger Wirkung kündigen. PTV wird den VAR in der Ankündigung auf die Frist und die Rechtsfolgen ihrer Versäumung hinweisen.

- 15.4.2. PTV ist es gestattet, für die Zurverfügungstellung des PTV-Cloud-Dienstes, der Professional Services und des Supports Nachunternehmer einzubeziehen.
- 15.4.3. Eine Aufrechnung des VAR mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig entschiedenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte können gleichfalls nur geltend gemacht werden, soweit von PTV anerkannte oder rechtskräftig entschiedene Gegenforderungen bestehen.

15.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des PTV Group VAR-Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

15.6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

- 15.6.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.
- 15.6.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe.
- 15.6.3. Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (<http://www.dgri.de/>) anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber auch ohne vorheriges Einleiten eines Schlichtungsverfahrens zulässig.

Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

Wenn keine Schlichtung erreicht wird oder das Schiedsverfahren scheitert, wenden sich die Parteien an ein allgemein zuständiges Gericht.